# Satzung

#### des

## Fördervereins der Privaten Katholischen Grund- und

## Mittelschule mit Schülertagesheim der Diözese

## Würzburg Vinzentinum

### § 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Privaten Katholischen Grund- und Mittelschule mit Schülertagesheim der Diözese Würzburg Vinzentinum", nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die ideelle und materielle F\u00f6rderung und Unterst\u00fctzung der Privaten Katholischen Grund- und Mittelschule mit Sch\u00fclertagesheim der Di\u00f6zese W\u00fcrzburg Vinzentinum.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) das Sammeln von Sach- und Geldspenden für die Unterstützung und Verbesserung der sachlichen und personellen Ausstattung der Schule mit Tagesheim,
  - b) die Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule, Tagesheim, Eltern und Sponsoren,
  - c) durch Veranstaltung von Vorträgen und anderen Aktivitäten, welche der Zweckerreichung dienlich sind,
  - d) durch Vergabe von Zuschüssen, die bedürftigen Schülern im Sinne des § 53 der Abgabenordnung die Teilnahme an Veranstaltungen der Schule mit Tagesheim ermöglichen soll,
  - e) durch Vermittlung und Unterstützung von Mediation und Supervision bei Konfliktfällen im Vinzentinum mit Tagesheim,
  - f) durch Öffentlichkeitsarbeit und Imagewerbung für die durch das Vinzentinum mit Tagesheim verfolgten Anliegen und Zwecke, Projekte und Aktivitäten im Bereich Schule, Bildung und Erziehung.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Mitgliederversammlung beschließen sofern es das Vereinsvermögen erlaubt den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

#### § 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- 1. Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt; der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten,
- 2. Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins,
- 3. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag des Bewerbers; bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Aufnahmeerklärung in Kraft.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, welche zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam wird; bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet,
  - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes,
  - c) durch Aberkennung der Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages mindestens sechs Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt,
  - d) durch Tod des Mitgliedes,
  - e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

#### § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) beratende Mitglieder
  - d) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

### § 7 a Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

## § 7 b Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier.

### § 7 c Beratende Mitglieder des Vorstandes

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der Rektor der Grund- und Mittelschule Vinzentinum,
- b) der Tagesheimleiter,
- c) der Vorsitzende des Elternbeirates.

#### § 7 d Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 7 a und § 7 b werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach nach § 7 a und § 7 b vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

#### § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erreichung des Vereinszweckes Er- forderliche zu veranlassen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - c) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Haus- haltsplanes,
  - d) die Entscheidung über Erwerb und Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsände- rungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

## § 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

### § 10 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden - jeweils alleine - vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird.

#### § 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 2 und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes.
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereines,
  - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

### § 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### § 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtesgilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.

## § 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins an den Bischöflichen Stuhl Würzburg mit der Auflage, dieses Vermögen zu gleichen Teilen für die Schule und das Tagesheim, im Übrigen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 3. Mai 2010 in der Gründungsversammlung des Vereines beschlossen.